

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR OBDACHLOSENWOHNGELEGENHEITEN
vom 31.08.2017

Die Gemeinde Pommelsbrunn erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung vom 31.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind in der Regel Einzelräume im Anwesen Hartmannshof, Hersbrucker Straße 1, EG, unten links.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühren bestehen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Maßstab für die Höhe der Gebühren sind Benutzungsdauer, Größe der Räume und Zahl der Personen.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die monatlichen Grundgebühren betragen € 2,50 pro Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich € 50,00 je untergebrachter Person.

(2) Die Nebenkosten sind die Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Nebenkosten werden jährlich abgerechnet; bei der Umlage ist ein geeigneter Maßstab zu Grunde zu legen. Auf die Nebenkosten wird zusammen mit den Grundgebühren eine angemessene, durch 30 teilbare, monatliche Vorauszahlung erhoben.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Obdachlosengelegenheit. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

(2) Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Monats, bei Einzelräumen mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelagegenheit fällt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pommelsbrunn, den 31.08.2017

Gemeinde Pommelsbrunn



Reinhard Weih
2. Bürgermeister

